
S 2 U 150/11

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren – Verletzung des rechtlichen Gehörs – Versagung eines Schriftsatznachlasses nach umfangreichem Sachverständigengutachten auf psychiatrischem Fachgebiet – gesetzliche Unfallversicherung – Aufhebung einer bewilligten Unfallrente nach § 48 Abs 1 S 1 SGB X iVm § 73 Abs 3 SGB VII – Änderung der tatsächlichen gesundheitlichen Verhältnisse – Posttraumatische Belastungsstörung – Verschiebung der Wesensgrundlage – Voraussetzungen
Leitsätze	1. Wird erstmals 16 Tage vor der mündlichen Verhandlung ein umfangreiches neurologisch-psychiatrisches Sachverständigengutachten übersandt, so kann die Versagung eines Schriftsatznachlasses eine Verletzung des rechtlichen Gehörs sein. 2. Zu den Voraussetzungen des Wegfalls einer Verletztenrente nach anerkannter Posttraumatischer Belastungsstörung wegen einer „Verschiebung der Wesensgrundlage“.
Normenkette	SGG § 62 Halbs 1 ; GG Art 103 Abs 1 ; SGG § 65 S 1 ; SGG § 106 Abs 2 ; SGG § 118 Abs 1 S 1 ; SGG § 202 S 1 ; ZPO § 227 Abs 1 S 1 ; ZPO § 411 Abs 4 S 1 ; ZPO § 411 Abs 4 S 2 Halbs 1 ; SGB X § 48 Abs 1 S 1 ; SGB VII § 73 Abs 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 U 150/11
Datum	06.05.2015

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 U 74/15
Datum	18.07.2018

3. Instanz

Datum	06.10.2020
-------	------------

Â

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 18.Â Juli 2018 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Aufhebung der ihm bislang bewilligten Verletztenrente.

Â

2

Der 1960 geborene KlÃ¤ger stÃ¼rzte als KranfÃ¼hrer am 28.3.2002 in eine etwa drei Meter tiefe Baugrube, wobei er sich ein SchÃ¤del-Hirn-Trauma sowie eine begleitende Distorsion der HalswirbelsÃ¤ule (HWS) zuzog. Die Beklagte anerkannte dieses Ereignis als Arbeitsunfall mit der Folge einer posttraumatischen BelastungsstÃ¶rung (PTBS) und gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger eine Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) iHv 30Â vH ab 1.1.2005 und zuletzt durch Bescheid vom 6.11.2008 ab 1.3.2007 nach einer MdE iHv 70Â vH. Als Folge des Arbeitsunfalls erkannte die Beklagte weiterhin eine PTBS an. Der KlÃ¤ger beantragte sodann die GewÃ¤hrung eines persÃ¶nlichen Budgets unter Bestellung seiner Ehefrau als Budgetverantwortliche. Die Beklagte hat dies abgelehnt. Im Rahmen des deswegen gefÃ¼hrten Klageverfahrens veranlasste die Beklagte eine Begutachtung durch T zur Frage, ob beim KlÃ¤ger noch Unfallfolgen vorlÃ¤gen. In seinem Verwaltungsgutachten kam T zu dem Ergebnis, dass eine wesentliche Ã¤nderung in den Unfallfolgen iS einer Verschiebung der Wesensgrundlage

eingetreten sei. Die PTBS oder eine andere, unfallabh ngige St rung von Krankheitswert sei zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht mehr dominant, die psychische Situation des Kl gers werde vielmehr durch die unfallunabh ngige pers nlichkeitsbedingte Krankheitsfehlverarbeitung gepr gt. Daraufhin    entzog   die Beklagte dem Kl ger die Verletztenrente mit Wirkung ab 1.6.2013, weil f r den Fortbestand der psychischen St rungen unfallunabh ngige Faktoren ma gebend seien (*Bescheid vom 23.5.2013; Widerspruchsbescheid vom 8.10.2013*).

 

3

Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 6.5.2015*). Hiergegen hat der Kl ger im November 2015 Berufung zum LSG eingelegt. Das LSG hat am 5.4.2018 Termin zur m ndlichen Verhandlung auf den 18.7.2018 bestimmt und in seiner Ladungsverf gung vom selben Tage erstmals Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverst ndigengutachtens des Arztes f r Neurologie und Psychiatrie/Psychotherapie F. Das 76  Seiten umfassende Gutachten hat das LSG am 2.7.2018 erhalten und per Fax den Beteiligten zugeleitet. Die Berichterstatterin hat am 3.7.2018 den Kl ger um Stellungnahme bis zum 10.7.2018 gebeten und angefragt, ob die Berufung angesichts des Ergebnisses der Begutachtung zur ckgenommen werde. Den Antrag des Kl gers, den Termin zur m ndlichen Verhandlung aufzuheben und die Stellungnahmefrist bis zum 31.8.2018 zu verl ngern, weil die Aufarbeitung des Gutachtens bis zum angesetzten Termin ebenso wenig m glich sei, wie die Konsultation eines geeigneten Arztes, hat die Senatsvorsitzende mit der Begr ndung abgelehnt, dass hierf r kein hinreichender Grund benannt worden sei. Zum einen bestehe die M glichkeit, den Sachverst ndigen in der Sitzung vertiefend zu befragen, zum anderen habe seit der  bersendung des Gutachtens hinreichend Zeit zur Pr fung bestanden. Das LSG hat sodann in der m ndlichen Verhandlung vom 18.7.2018 den Sachverst ndigen F als medizinischen Sachverst ndigen ange rt und in der Sitzungsniederschrift protokolliert:    Der Sachverst ndige tr gt seinen bereits zu den Gerichtsakten eingereichten Gutachtenentwurf zusammenfassend vor. Er erl utert und erg nzt diesen auf Befragen  . Der Kl ger hat in der m ndlichen Verhandlung hilfsweise beantragt, ihm einen dreiw chigen Schriftsatznachlass auf das Ergebnis der Beweisaufnahme von diesem Tag zu gew hren. Das LSG ist dem nicht nachgekommen und hat die Berufung durch Urteil vom 18.7.2018, dem Tag der m ndlichen Verhandlung, zur ckgewiesen. Zur Begr ndung hat das LSG ausgef hrt, der Kl ger habe ab 1.6.2013 keinen Anspruch mehr auf Gew hrung einer Verletztenrente wegen der Folgen des Arbeitsunfalls aus dem Jahre 2002. Es sei eine wesentliche  nderung eingetreten. Nach den Befunden, die f r die letzte bindend gewordene Feststellung ma gebend gewesen seien, h tte beim Kl ger eine PTBS vorgelegen, die die Beklagte im Bescheid vom 6.11.2008 als Folge des Arbeitsunfalls auch anerkannt habe. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Aufhebungsbescheids am 23.5.2013 habe beim Kl ger hingegen keine PTBS mehr bestanden. Eine solche sei unter Ber cksichtigung s mtlicher Erkenntnisse, insbesondere des Gutachtens des

Arztes F vom 29.6.2018, nicht festzustellen. Die übrigen beim Kläger bestehenden Gesundheitsstörungen seien sämtlich unfallunabhängig; dies gelte auch für die rezidivierende depressive Störung schweren Grades als Hauptgesundheitsstörung. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem anerkannten Arbeitsunfall und der beim Kläger bestehenden schweren psychischen Gesundheitsstörung sei nicht hinreichend wahrscheinlich.

Ä

4

Der Kläger rügt mit seiner Revision Verletzungen seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nach Art 103 GG iVm [§ 62 SGG](#). Die beantragte Terminverlegung bzw der Schriftsatznachlass hätten gewährt werden müssen. Das LSG lege seiner Entscheidung im Wesentlichen das Gutachten des Neurologen und Psychiaters F zugrunde. Dieses beruhe aber auf im Einzelnen dargelegten erheblichen wissenschaftlichen Mängeln, die aufgrund des prozessualen Vorgehens des LSG nicht hätten aufgezeigt werden können.

Ä

5

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 18. Juli 2018 und das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 6. Mai 2015 sowie den Bescheid der Beklagten vom 23. Mai 2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Oktober 2013 aufzuheben.

Ä

6

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Ä

II

Ä

7

Die zulässige Revision des Klägers ist in der Aufhebung und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG ([§ 170 Abs 2 Satz 2 SGB VII](#)) begründet. Aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des LSG konnte der Senat nicht abschließend darüber befinden, ob bei dem Kläger die

Voraussetzungen für die Aufhebung der Bewilligung der Verletztenrente ab dem 1.6.2013 vorlagen. Das LSG hat den Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt, weil es ihm nicht ausreichend Gelegenheit gegeben hat, auf das Gutachten des Sachverständigen F zu antworten. Das LSG hat in seinen Entscheidungsgründen tragend auf dieses Gutachten abgestellt. Diese Ausführungen binden den erkennenden Senat jedoch nicht gemäß [§ 163 SGG](#) (hierzu unter I.). Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG zudem die Grundsätze der Aufhebung von bewilligten Renten aufgrund einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse gemäß [§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) iVm [§ 73 Abs 3 SGB VII](#) und die dabei geltenden Beweisanforderungen zu beachten haben (hierzu unter II.).

Ä

8

I. Voraussetzung für eine Aufhebung der Bewilligung einer Verletztenrente ist nach [§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des die Verletztenrente bewilligenden Verwaltungsaktes vorgelegen haben (BSG Urteil vom 22.6.2004 – [B 2 U 14/03 R](#) – [BSGE 93, 63](#) = [SozR 4-2700 § 56 Nr 1](#), RdNr 10 f). Diese Vorschrift wird für Renten der gesetzlichen Unfallversicherung durch [§ 73 SGB VII](#) ergänzt. Nach [§ 73 Abs 3 SGB VII](#) ist eine Änderung iS des [§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) hinsichtlich der Höhe der MdE nur wesentlich, wenn sie mehr als 5 vH beträgt. Für eine vollständige Aufhebung der Bewilligung einer Verletztenrente muss die verbliebene MdE schließlich weniger als 20 vH betragen.

Ä

9

Eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen gemäß [§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) ist jede Änderung des für die getroffene Regelung relevanten Sachverhalts. In Betracht kommen für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung insbesondere Änderungen im Gesundheitszustand des Betroffenen, wobei es auf die zum Zeitpunkt der letzten bindend gewordenen Feststellung tatsächlich bestehenden gesundheitlichen Verhältnisse ankommt, die ursprünglich auf dem Unfall beruhen. Diese durch Bescheid vom 6.11.2008 mit Wirkung ab 1.3.2007 festgestellten tatsächlichen Umstände sind mit den unfallbedingten Gesundheitsverhältnissen zu vergleichen, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Aufhebungsbescheides der Beklagten am 23.5.2013 (mit Wirkung ab 1.6.2013) vorgelegen haben (vgl BSG Urteile vom 13.2.2013 – [B 2 U 25/11 R](#) – [NZS 2013, 464 mwN](#) und vom 22.6.2004 – [B 2 U 14/03 R](#) – [BSGE 93, 63](#) = [SozR 4-2700 § 56 Nr 1](#)). Nach dem Bewilligungsbescheid vom 6.11.2008 lag beim Kläger als Folge des Arbeitsunfalls vom 28.3.2002 eine PTBS vor, die zu einer MdE iHv 30 vH seit 1.1.2005 und iHv 70 vH ab 1.3.2007 führte. Aufgrund der Feststellungen des LSG kann der Senat nicht beurteilen, ob

seit dem 23.5.2013 eine wesentliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse gegenüber dem Zustand am 1.3.2007 iS der [ÄSÄ 48 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ X](#) iVm [ÄSÄ 73 AbsÄ 3 SGBÄ VII](#) eingetreten ist, die es rechtfertigt, die gewährte Verletztenrente zum 1.6.2013 aufzuheben.

Ä

10

Das LSG stützt sein Urteil vom 18.7.2018 im Wesentlichen auf das Gutachten des Sachverständigen F. Die auf diesem Gutachten beruhenden tatsächlichen Feststellungen des LSG binden den Senat jedoch nicht, weil in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind ([ÄSÄ 163 HalbsatzÄ 2 SGG](#)). Der Kläger hat in seiner Revisionsbegründung hinreichende Umstände aufgezeigt, aus denen zu schließen ist, dass diese Feststellungen unter Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs getroffen wurden. Eine solche Gehörsverletzung liegt auch vor. Gemäß [ÄSÄ 62 HalbsatzÄ 1 SGG](#), der einfachrechtlich das durch ArtÄ 103 AbsÄ 1 GG garantierte prozessuale Grundrecht wiederholt, ist den Beteiligten vor jeder Entscheidung des Gerichts rechtliches Gehör zu gewähren. Dies gilt insbesondere für eine Instanz abschließende Entscheidung. Demgemäß darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten ([ÄSÄ 128 AbsÄ 2 iVm ÄSÄ 153 AbsÄ 1 SGG](#); BSG Beschluss vom 31.8.2017 âÄÄ [BÄ 2Ä U 74/17Ä BÄ](#) âÄÄ SozR 4âÄ 1500 ÄSÄ 62 NrÄ 19). Dies setzt voraus, dass sie ausreichend Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen hatten und ihnen dazu angemessene Zeit eingeräumt wurde (stRspr; vgl BSG BeschlÄsse vom 23.10.2003 âÄÄ [BÄ 4Ä RA 37/03Ä BÄ](#) âÄÄ SozR 4-1500 ÄSÄ 62 NrÄ 1 RdNrÄ 6 mwN; vom 22.9.2009 âÄÄ [BÄ 2Ä U 182/09Ä BÄ](#) âÄÄ juris RdNrÄ 4 und vom 21.1.2020 âÄÄ [BÄ 13Ä R 190/19Ä BÄ](#) âÄÄ juris RdNrÄ 10).

Ä

11

Hat das Gericht âÄÄ wie hierÄ âÄÄ eine schriftliche Begutachtung angeordnet, kann es den Beteiligten gemäß [ÄSÄ 118 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGG](#) iVm [ÄSÄ 411 AbsÄ 4 SatzÄ 2 HalbsatzÄ 1 ZPO](#) eine richterliche Frist ([ÄSÄ 65 SatzÄ 1 SGG](#)) setzen, innerhalb derer die Beteiligten ihre Einwendungen gegen das Gutachten, die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitzuteilen haben ([ÄSÄ 411 AbsÄ 4 SatzÄ 1 ZPO](#) iVm [ÄSÄ 118 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGG](#); Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Ä Aufl 2020, ÄSÄ 118 RdNrÄ 12b). Weder die siebtägige Stellungnahmefrist bis zum 10.7.2018 noch der 16tägige Zeitraum zwischen der Zusendung des Gutachtens F am 2.7.2018 und der Durchführung der mündlichen Verhandlung am 18.7.2018 waren angemessen lang (dazu unterÄ 1.). Hinzu kommt als weitere Gehörsverletzung die fehlende Gewähr eines Schriftsatznachlasses, wie ihn der Kläger in der mündlichen Verhandlung beantragt hat (dazu unterÄ 2.).

1.Ä Sind die Beteiligten somit verpflichtet, â innerhalb eines angemessenen Zeitraumsâ zu dem schriftlichen â Gutachtenâ Stellung zu nehmen ([Ä§Ä 411 AbsÄ 4 SatzÄ 1 ZPO](#)), hat ihnen das Gericht â hierfürâ einen entsprechenden Zeitraum zur VerÃ¼gung zu stellen ([Ä§Ä 411 AbsÄ 4 SatzÄ 2 HalbsatzÄ 1 ZPO](#)). Dagegen hat das Berufungsgericht verstoÃen, indem es nach Äbersendung des Gerichtsgutachtens am 3.7.2018 eine richterliche Stellungnahmefrist bis zum 10.7.2018 setzte, die AntrÃ¼ge des KlÃ¼gers vom 10.7.2018 auf Terminverlegung ([Ä§Ä 227 AbsÄ 1 SatzÄ 1 ZPO](#) iVm [Ä§Ä 202 SatzÄ 1 SGG](#)) und FristverÃ¼ngerung ([Ä§Ä 65 SatzÄ 1 SGG](#)) bis zum 31.8.2018 ablehnte und die Berufung auf die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 18.7.2018 zurÃ¼ckwies. Dies obwohl der KlÃ¼ger mehrfach auf die KomplexitÃ¼t der sich aus dem Gutachten ergebenden medizinischen Fragestellungen und das Erfordernis einer Ã¼rztlichen Beratung hingewiesen und damit alles getan hatte, um sich rechtliches GehÃ¼r zu verschaffen. Ein Zeitraum von 16Ä Tagen zwischen der Äbersendung des 76Ä Seiten umfassenden Gutachtens zu psychiatrischen Fragestellungen und der mÃ¼ndlichen Verhandlung war hier aufgrund der GesamtumstÃ¼nde des Falles zu kurz, so dass er nicht mehr angemessen war iS des [Ä§Ä 411 AbsÄ 4 SatzÄ 1 ZPO](#) (Gehle in Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/Gehle, ZPO, 78.Ä Aufl 2020, Ä§Ä 411 RdNrÄ 13).

Das Grundrecht auf GewÃ¼hrung rechtlichen GehÃ¼rs hat Vorrang vor der in [Ä§Ä 106 AbsÄ 2 SGG](#) verankerten Beschleunigungspflicht, den Rechtsstreit mÃ¼glichst in einer mÃ¼ndlichen Verhandlung zu erledigen (so BSG Beschluss vom 31.8.2017 âÄ BÄ 2Ä U 74/17Ä BÄ â SozR 4âÄ 1500 Ä§Ä 62 NrÄ 19 RdNrÄ 8; BSG Urteile vom 23.8.1960 âÄ 9Ä RV 1042/57Ä â SozR NrÄ 13 zu [Ä§Ä 106 SGG](#), juris RdNrÄ 7; vom 19.3.1991 âÄ 2Ä RU 28/90Ä â SozR 3âÄ 1500 Ä§Ä 62 NrÄ 5 SÄ 9; vom 22.8.2000 âÄ BÄ 2Ä U 15/00Ä RÄ â SozR 3âÄ 1500 Ä§Ä 128 NrÄ 14 SÄ 28 und vom 11.12.2002 âÄ BÄ 6Ä KA 8/02Ä RÄ â SGB 2003, 152). Dabei hat der Senat auch berÃ¼cksichtigt, dass das Verfahren vor dem Berufungsgericht bereits Ã¼ber zwei Jahre anhÃ¼ngig gewesen ist, ohne dass eine Beweisaufnahme oder erkennbare verfahrensfÃ¼rdernde MaÃnahmen erfolgt wÃ¼ren. Auch deshalb bestand Anlass, dem KlÃ¼ger Gelegenheit zu geben, den erst mit der Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung erfolgten Gutachtensauftrag kritisch zu Ã¼berprÃ¼fen, zumal die Berichterstatteerin aufgrund des Ergebnisses des Gutachtens sogar eine RÃ¼cknahme der Berufung angeregt hat.

2. Ein weiterer Verstoß gegen den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör liegt deshalb vor, weil das LSG den in der mündlichen Verhandlung beantragten Schriftsatznachlass nicht gewährt hat (zu dieser Möglichkeit vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, aaO, § 129 RdNr. 2). Nimmt der Rechtsstreit in der mündlichen Verhandlung dadurch eine unerwartete Wendung, dass bisher nicht erörterte, eventuell entscheidungserhebliche Gesichtspunkte auftauchen oder das Gericht den Beteiligten mit einer geänderten Rechtsauffassung gegenübertritt, so muss vom Gericht, um Überraschungsentscheidungen zu verhindern, sichergestellt werden, dass sich die Beteiligten sachgemäß zum Prozessstoff äußern können. Gibt ein Beteiligter zu erkennen, dass er außer Stande ist, sich in der mündlichen Verhandlung ohne weiteren Rat sachgemäß zu erstmals eingeführten Tatsachen, Erfahrungssätzen oder rechtlichen Gesichtspunkten, die möglicherweise für die Sachentscheidung erheblich sind, zu äußern, so ist ihm auf Antrag eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen, falls nicht offensichtlich ist, dass er den Antrag missbräuchlich stellt (BSG Beschluss vom 22.9.2009 â€‹â€‹ [B 2 U 182/09 B](#) â€‹â€‹ juris RdNr. 5).

Ä

15

Der Begründung der Revision ist zwar nicht zu entnehmen, ob und ggf. welche im Vergleich zum schriftlichen Gutachten neuen Gesichtspunkte der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung genannt hat. Diese Darlegung war hier ausnahmsweise entbehrlich. Denn das LSG hat gegen [§ 122 SGG iVm § 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO](#) verstoßen, wonach die Aussage des Sachverständigen im Protokoll festzustellen ist, und die Voraussetzungen, unter denen gemäß [§ 161 Abs. 1 Nr. 1 ZPO](#) Feststellungen nach [§ 160 Abs. 3 Nr. 4 ZPO](#) nicht in das Protokoll aufgenommen werden müssen, lagen nicht vor. Denn das Urteil des Berufungsgerichts unterlag der Nichtzulassungsbeschwerde und deshalb kam die Revision (im Fall ihrer Zulassung) in Betracht (BGH Beschluss vom 24.6.2003 â€‹â€‹ [VIa ZR 309/02](#) â€‹â€‹ juris RdNr. 5). Das LSG hat die Erläuterungen des Sachverständigen auch weder in einem Aktenvermerk oder im Tatbestand des Urteils festgehalten, noch hat es den Inhalt der Erläuterungen des Sachverständigen in den Entscheidungsgründen hinreichend deutlich erkennen lassen, was ausnahmsweise möglich sein kann (BGH Urteile vom 11.7.2001 â€‹â€‹ [VIIIa ZR 215/00](#) â€‹â€‹ [NJW 2001, 3269, 3270](#) und vom 24.2.1987 â€‹â€‹ [VIa ZR 295/85](#) â€‹â€‹ [NJW](#) â€‹â€‹ RR 1987, 1197). War der Kläger somit nicht in der Lage, anhand des schriftlichen Gutachtens und der Sitzungsniederschrift schlüssig darzulegen, welche neuen Aspekte in der mündlichen Verhandlung thematisiert bzw. erörtert wurden, wird sein Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) in unzumutbarer Weise verkürzt, wenn man ihm im Nachhinein abverlangen wollte, die Defizite der Sitzungsniederschrift zu kompensieren und detailliert zu schildern, was der Sachverständige ausgesagt hat und inwiefern sich daraus Abweichungen zu seinem schriftlichen Gutachten ergeben.

Ä

Das Urteil des LSG kann auch auf diesen Geh rsverletzungen beruhen, weil es die Feststellung, dass zum Zeitpunkt der Aufhebung der Bewilligung der Verletztenrente keine PTBS mehr vorgelegen habe, tragend insbesondere auf das kurz vor der Verhandlung eingeholte Gutachten des Psychiaters F st tzt. Das LSG wird dem Kl ger vor einer erneuten Verhandlung und Entscheidung in ausreichendem zeitlichen und sachlichen Umfang rechtliches Geh r zu den Aus hrungen des Gutachters F gew hren m ssen. Dabei wird es insbesondere auch die folgenden rechtlichen Gesichtspunkte ([   170 Abs  5 SGG](#)) ber cksichtigen m ssen (*sogleich unter  II.*).

 

17

II.  Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG die Grunds tze der Aufhebung bewilligter Renten aufgrund einer wesentlichen  nderung der tats chlichen Verh ltnisse gem   [   48 Abs  1 SGB  X](#) iVm [   73 Abs  3 SGB  VII](#) und die mit einer solchen Aufhebungsentscheidung verbundenen Beweisanforderungen beachten m ssen. Dabei wird das LSG zu ber cksichtigen haben, dass bei einer Aufhebungsentscheidung gem   [   48 Abs  1 Satz  1 SGB  X](#) das Vorliegen einer wesentlichen  nderung der tats chlichen Verh ltnisse nur beurteilt werden kann, wenn die zum Zeitpunkt der letzten bindend gewordenen Bewilligung konkret bestehenden gesundheitlichen Verh ltnisse am 1.3.2007 mit denen zum Zeitpunkt des Erlasses des Aufhebungsbescheides zum 1.6.2013 verglichen werden. In dem Bescheid vom 6.11.2008 hat die Beklagte beim Kl ger als Folge des Arbeitsunfalls vom 28.3.2002 eine PTBS, die zur Zahlung einer Verletztenrente nach einer MdE iHv 70  vH ab 1.3.2007 berechnete, anerkannt. Das LSG wird folglich zun chst anhand der damals zugrunde gelegten medizinischen Gutachten und Befunde zu pr fen haben, nach welchen Kriterien und ggf unter Verwendung welchen Diagnosesystems die Anerkennung durch die Beklagte im Jahre 2008 erfolgt ist und welche dadurch verursachten Funktionsbeeintr chtigungen zu einer Verletztenrentengew hrung nach einer MdE iHv 70  vH gef hrt haben. Danach und darauf aufbauend wird das LSG festzustellen haben, ob und welche  nderungen zeitlich nachfolgend gegen ber diesem Zustand eingetreten sind. Eine solche wesentliche  nderung der tats chlichen Verh ltnisse iS des [   48 Abs  1 Satz  1 SGB  X](#) iVm [   73 Abs  3 SGB  VII](#) kann zun chst in einer Verbesserung der durch die anerkannte PTBS bedingten und zum 1.3.2007 anerkannten Funktionsbeeintr chtigungen bestehen (*dazu unter  1.*). Eine wesentliche  nderung kann aber bei gleichgebliebenen Funktionsbeeintr chtigungen auch dadurch eintreten, dass diese Funktionsbeeintr chtigungen durch eine andere     bereits bestehende oder sp ter hinzugekommene     Erkrankung bewirkt werden (*dazu unter  2.*), die alleinwesentlich durch unfallfremde Einwirkungen oder innere Ursachen entstanden ist (*dazu unter  3.*).

 

1. Das LSG wird daher festzustellen haben, welche konkreten Funktionsbeeinträchtigungen zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beklagten über die Aufhebung der Verletztenrentenbewilligung zum 1.6.2013 in welcher Intensität noch vorlagen. Sodann wird es diese, (noch) vorliegenden Funktionsbeeinträchtigungen mit den bei der letzten maßgeblichen Rentenbewilligung durch Bescheid vom 6.11.2008 ab 1.3.2007 zugrunde gelegten Funktionsbeeinträchtigungen vergleichen müssen (s. kritisch zur bisherigen Praxis zu Funktionsbeeinträchtigungen bei psychischen Unfallfolgen und MdE-Bewertung Drechsel-Schlund, MedSach 2020, 125). Weder das Urteil des LSG noch die Bescheide der Beklagten enthalten bislang konkrete Feststellungen zu den Funktionsstörungen, die beim Kläger durch die anerkannte PTBS (zunächst) bewirkt wurden und zu einer MdE iHv 70 vH führten und die nach Auffassung des LSG im Jahre 2013 nun nur noch unfallunabhängig bestehen.

Ä

19

Entscheidend für die Bewertung der MdE als Grundlage der Bemessung der Verletztenrente sind weniger medizinische Diagnosen oder die Feststellung bestimmter Krankheitsbilder, wenn diese auch deren Ausgangspunkt sind, sondern welche Funktionseinschränkungen sich daraus im entscheidungserheblichen Zeitraum ergeben. Festzustellen sind daher zunächst die gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu jedem der beiden Vergleichszeitpunkte (1.3.2007 und 1.6.2013). In einem zweiten Schritt ist festzustellen, welche körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen bei dem konkreten Versicherten dadurch bedingt sind (Scholz in Schlegel/Voelzke, jurisPK SGB VII, 2. Aufl, Stand 15.3.2014, Â§ 56, RdNr 47). Die Bemessung des Grades der MdE ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG eine tatsächliche Feststellung, die das Tatsachengericht unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls gemäß [Â§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen richterlichen Überzeugung trifft (BSG Urteile vom 20.12.2016 â€‹ [B 2 U 11/15 R](#) â€‹ [BSGE 122, 232](#) = SozR 4â€‹ 2700 Â§ 56 Nr 4, RdNr 15; vom 18.1.2011 â€‹ [B 2 U 5/10 R](#) â€‹ SozR 4â€‹ 2700 Â§ 200 Nr 3; vom 2.5.2001 â€‹ [B 2 U 24/00 R](#) â€‹ [SozR 3â€‹ 2200 Â§ 581 Nr 8](#); vom 19.12.2000 â€‹ [B 2 U 49/99 R](#) â€‹ HVBG-INFO 2001, 499; vom 27.6.2000 â€‹ [B 2 U 14/99 R](#) â€‹ [SozR 3â€‹ 2200 Â§ 581 Nr 7](#); vom 23.4.1987 â€‹ [2 RU 42/86](#) â€‹ HV-INFO 1988, 1200 und vom 24.5.1984 â€‹ [2 RU 12/83](#) â€‹ HVâ€‹ INFO 1984, Nr 13, 18). Hierzu gehört auch die Überprüfung der Authentizität der von einem Probanden geklagten Beschwerden, die eine Kernaufgabe jeder psychiatrischen Begutachtung ist, um Simulation und Aggravation auszuschließen (s. bereits BSG Urteil vom 31.7.1958 â€‹ [9 RV 536/57](#) â€‹ [BSGE 8, 72](#), juris RdNr 33). Nur wenn sich bei der exakten Feststellung der Funktionsbeeinträchtigungen und der hieraus jeweils resultierenden MdE seit dem 1.3.2007 eine Verbesserung von mehr als 5 vH bis hin zu einer verbliebenen MdE von weniger als 20 vH ergibt, lägen unter diesem

Gesichtspunkt die Voraussetzungen einer Komplettaufhebung der Rentenbewilligung vor ([Â§ 56 SGB VII](#)). Das LSG wird diese Feststellungen noch nachzuholen haben, weil nur dann eine Prüfung möglich ist, ob sich in den Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung des [Â§ 48 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) eingetreten ist.

Â

20

2.Â Sofern das LSG hierbei zu dem Ergebnis gelangen sollte, dass verglichen mit dem Zustand, der zur Anerkennung der PTBS und einer MdE iHv 70Â vH im Jahre 2008 geführt hat, zum Zeitpunkt der Aufhebungsentscheidung im Jahre 2013 nach Art und Intensität identische Funktionsbeeinträchtigungen beim Kläger vorlagen, was in dem angefochtenen Urteil zumindest anklingt, so wird das LSG dann weiter zu prüfen haben, ob die bereits anerkannte PTBS durch eine andere Erkrankung entweder bereits vor dem Unfallereignis bestehende oder zeitlich nachfolgend hinzugetretene Erkrankung vollständig ersetzt wurde oder so weit in den Hintergrund getreten ist, dass letztere alleine rechtlich wesentlich die vorhandenen Funktionsbeeinträchtigungen bewirkt (sog. Verschiebung der Wesensgrundlage).

Â

21

Insbesondere im Bereich psychischer Störungen sind dabei die Gesundheitsschäden genau zu definieren (*Spellbrink, SozSich 2019, 18,Â 20*), was nach der Senatsrechtsprechung zwingend voraussetzt, dass die Störung durch Einordnung in eines der gängigen Diagnosesysteme (zB ICD 10, DSM 5) unter Verwendung der dortigen Schlüssel und Bezeichnungen exakt beschrieben wird (s. zu diesem Erfordernis zuletzt *BSG Urteile vom 26.11.2019* [BÂ 2Â U 8/18Â R](#) *SozR 4* 2700 [Â§ 8 Nr 71 RdNr 19](#); vom 15.5.2012 [BÂ 2Â U 31/11Â R](#) *NZS 2012, 909*, *RdNr 18* sowie vom 9.5.2006 [BÂ 2Â U 1/05Â R](#) *BSGE 96, 196* = *SozR 4* 2700 [Â§ 8 Nr 17](#), *RdNr 22* und [BÂ 2Â U 26/04Â R](#) *juris RdNr 26*). Denn je genauer und klarer die Gesundheitsstörungen bestimmt sind, umso einfacher sind ihre Ursachen zu erkennen und zu beurteilen. Dies schließt begründete Abweichungen von diesen Diagnosesystemen, zB aufgrund ihres Alters und des zwischenzeitlichen wissenschaftlichen Fortschritts, nicht aus (*BSG Urteil vom 26.11.2019* [BÂ 2Â U 8/18Â R](#) *SozR 4* 2700 [Â§ 8 Nr 71 RdNr 19](#)).

Â

22

Dieses Erfordernis gilt sowohl für die im Jahre 2008 wie auch für die im Jahre

2013 vorliegenden StÄ¶rungsbilder. Sofern das LSG als nun bestehende HauptgesundheitsstÄ¶rung eine â¶¶rezidivierende depressive StÄ¶rung schweren Gradesâ¶¶ annehmen sollte, was aufgrund seiner bisherigen Feststellungen unklar bleibt, benennt es ohnehin bereits keinen der ICDâ¶¶10 bzw DSMâ¶¶5 entsprechenden DiagnoseschlÄ¶ssel fÄ¶r diese Krankheitsbeschreibung. Selbst wenn man eine Bezeichnung ohne Benennung des DiagnoseschlÄ¶ssels ausreichen lassen wÄ¶rde, wÄ¶re damit keine tatrichterliche Feststellung iS des [Ä§Ä 163 SGG](#) verbunden, weil das LSG zugleich in der UrteilsbegrÄ¶ndung alternative Erkrankungsbilder wie die â¶¶posttraumatische VerbitterungsstÄ¶rungâ¶¶ und auch die MÄ¶glichkeit eines â¶¶sekundÄ¶ren Krankheitsgewinnsâ¶¶ als in den SachverstÄ¶ndigengutachten â¶¶diskutiertâ¶¶ wiedergibt, ohne klar zu erkennen zu geben, welches dieser Krankheitsbilder iS des [Ä§Ä 163 SGG](#) als festgestellt gelten soll.

Ä

23

3.Ä Das LSG wird sodann ggf weiter feststellen bzw prÄ¶fen mÄ¶ssen, ob die zum Zeitpunkt der Aufhebung der Verletztenrente noch bestehende Erkrankung allein wesentlich durch unfallfremde Einwirkungen oder innere Ursachen entstanden ist. Es wird hierbei zu beachten haben, dass fÄ¶r die Aufhebung einer bewilligten Verletztenrente nach [Ä§Ä 48 SGBÄ X](#) iVm [Ä§Ä 73 SGBÄ VII](#) bei einer bereits durch bindenden Verwaltungsakt anerkannten unfallbedingten PTBS bei gleichbleibender Symptomatik der UnfallversicherungstrÄ¶ger die objektive Feststellungslast dafÄ¶r trÄ¶gt, dass die bereits festgestellte versicherte Einwirkung und der dadurch rechtlich wesentlich verursachte Gesundheitsschaden nun nicht mehr fÄ¶r die psychische Symptomatik und damit verbundenen FunktionseinschrÄ¶nkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentlich ursÄ¶chlich ist (vgl *SchÄ¶tze in ders, SGBÄ X, 9.Ä Aufl 2020, Ä§Ä 48 RdNrÄ 12; Steinwedel in KassKomm, Stand 9/2020, Ä§Ä 48 SGBÄ X RdNrÄ 22*). Wenn daher behauptet wird, eine andere Ursache und eine andere GesundheitsstÄ¶rung sei an die Stelle der frÄ¶her festgestellten getreten, dh wenn eine â¶¶Verschiebung der Wesensgrundlageâ¶¶ iS eines Wechsels der Ursache fÄ¶r nach wie vor bestehende FunktionsbeeintrÄ¶chtigungen aufgrund eines neuen oder vorbestehenden Gesundheitsschadens der unverÄ¶ndert gebliebenen Krankheitserscheinungen eingetreten sein soll, dann muss dieser Wechsel der Ursache exakt festgestellt werden. Dies erfordert einerseits den Nachweis, dass die alte, frÄ¶her bestehende Ursache fÄ¶r die PTBS als wesentlicher Faktor weggefallen ist, und andererseits, dass eine andere Ursache spÄ¶ter an deren Stelle getreten ist (*sÄ bereits BSG Urteil vom 23.5.1969 â¶¶Ä 10Ä RV 273/66Ä â¶¶ juris RdNrÄ 19; vgl auch BSG Urteil vom 29.11.1963 â¶¶Ä 2Ä RU 46/58Ä â¶¶ juris RdNrÄ 33*). Eine dem [Ä§Ä 48 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ V](#) vergleichbare Norm, die das Schicksal eines entstandenen Anspruchs auf Krankengeld bei Hinzutreten einer weiteren Krankheit regelt, besteht im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung fÄ¶r Verletztenrenten, fÄ¶r die keine gesetzliche HÄ¶chstbezugsdauer gilt, nicht (vgl zum Begriff der â¶¶hinzugetretenen Krankheitâ¶¶ in [Ä§Ä 48 AbsÄ 1 SatzÄ 2 SGBÄ V](#), die auch schon bestanden haben kann, *Gerlach in Hauck/Noftz, SGBÄ V, 3/2020, Ä§Ä 48 RdNrÄ 27*).

Das LSG wird hierbei zu beachten haben, dass die Kausalität bei psychischen Gesundheitsschäden wie bei jeder anderen Gesundheitsstörung geprüft wird (*dazu unter a*). Dabei ist stets der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand zugrunde zu legen (*dazu unter b*), wobei eine hypothetische Kausalität in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht anerkannt wird (*dazu unter c*). Das LSG wird auch zu berücksichtigen haben, dass der Gesichtspunkt der „Verschiebung der Wesensgrundlage“ nicht dazu führen darf, Fehleinschätzungen bei der ursprünglichen Anerkennung der PTBS nachträglich zu korrigieren (*dazu unter d*). Schließlich könnte auch die Möglichkeit einer nur teilweisen Verursachung der psychischen Symptomatik durch unfallfremde Faktoren und die damit verbundene Frage der Abgrenzbarkeit eines Teilschadens zu prüfen sein (*dazu unter e*).

a) Das LSG wird zu beachten haben, dass nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats bei der Anerkennung psychischer Erkrankungen als Gesundheitsschaden iS des [§ 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#) (zuletzt BSG Urteile vom 26.11.2019 [B 2 Ä U 8/18 R](#) [SozR 4 Ä 2700 Ä 8 Nr 71 RdNr 19](#); vom 15.5.2012 [B 2 Ä U 31/11 R](#) [NZS 2012, 909](#), [RdNr 18](#) sowie vom 9.5.2006 [B 2 Ä U 1/05 R](#) [BSGE 96, 196](#) = [SozR 4 Ä 2700 Ä 8 Nr 17](#), [RdNr 22](#) und [B 2 Ä U 26/04 R](#) [juris RdNr 26](#)) die Kausalität wie bei jeder anderen Gesundheitsstörung zu prüfen ist (*Spellbrink, MedSach 2020, 114, 117 f*). Die haftungsbegründende Kausalität verlangt, dass neben der Unfallkausalität zwischen versicherter Verrichtung und Unfallereignis das versicherte Unfallereignis den Gesundheitsschaden objektiv sowie rechtlich wesentlich verursacht hat (vgl BSG Urteile vom 7.5.2019 [B 2 Ä U 34/17 R](#) [BSGE 128, 104](#) = [SozR 4 Ä 2700 Ä 2 Nr 50](#), [RdNr 33](#); vom 17.12.2015 [B 2 Ä U 8/14 R](#) [SozR 4 Ä 2700 Ä 8 Nr 55](#); vom 4.12.2014 [B 2 Ä U 18/13 R](#) [BSGE 118, 18](#) = [SozR 4 Ä 2700 Ä 101 Nr 2](#), [RdNr 16](#); vom 26.6.2014 [B 2 Ä U 4/13 R](#) [SozR 4 Ä 2700 Ä 8 Nr 52 RdNr 11](#) und [B 2 Ä U 7/13 R](#) [SozR 4 Ä 2700 Ä 8 Nr 53 RdNr 11](#) sowie vom 13.11.2012 [B 2 Ä U 19/11 R](#) [BSGE 112, 177](#) = [SozR 4 Ä 2700 Ä 8 Nr 46](#), [RdNr 32 ff mwN](#)). Bei der haftungsausfallenden Kausalität, die nicht Bestandteil des Begriffs Arbeitsunfall ist, wird sodann geprüft, ob aus dem Arbeitsunfall weitere, psychische Folgeschäden resultieren, für die ein unmittelbarer und rechtlich wesentlicher Ursachenzusammenhang mit dem festgestellten Unfallereignis besteht (vgl BSG Beschlüsse vom 26.11.2019 [B 2 Ä U 122/19 B](#) [juris RdNr 7](#) und vom 30.3.2017 [B 2 Ä U 181/16 B](#) [juris RdNr 8](#); BSG Urteil vom 15.5.2012 [B 2 Ä U 31/11 R](#) [juris RdNr 22](#)).

Das LSG wird ggf feststellen müssen, welche konkreten Äußerungen in dem angefochtenen Urteil angedeuteten Äußerungen nach dem Unfallereignis eingetretenen Äußerungen, schädigungsunabhängigen psychischen Belastungsfaktoren hinzugekommen sind, die den Kausalzusammenhang zwischen dem anerkannten Unfallereignis und der festgestellten PTBS haben entfallen lassen, oder ob es sich um die Verschlimmerung eines Grundleidens basierend auf Äußerungen ebenfalls im Urteil genannten Äußerungen narzisstischen Persönlichkeitszügen handelt. In letzterem Fall wäre bei Annahme eines prozesshaften Fortschreitens einer unfallfremden Grunderkrankung eine Verlaufsanalyse für die Zeit vor dem Unfall vorzunehmen, um im Abgleich mit der späteren Entwicklung eine Verschiebung der Wesensgrundlage begründen zu können (Schönberger/Mehrtens/Valentin, *Arbeitsunfall und Berufskrankheit*, 9. Aufl 2017, S 141; s zur Verschlimmerung P. Becker, *MedSach* 2016, 6). In jedem Fall erfordert die Ermittlung von unfallunabhängigen Faktoren eine umfangreiche biografische Anamnese (Ullmann/Drechsel-Schlund, *MedSach* 2020, 120, 123).

b) Bei der Beurteilung von Kausalzusammenhängen zwischen äußeren Einwirkungen und der Entstehung von Gesundheitsschäden ist des [ÄS 8 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#) sowie ggf von später hinzutretenden weiteren Gesundheitsfolgen ist stets der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand zugrunde zu legen. Als aktueller Erkenntnisstand sind solche durch Forschung und praktische Erfahrung gewonnenen Erkenntnisse anzusehen, die von der großen Mehrheit der auf dem betreffenden Gebiet tätigen Fachwissenschaftler anerkannt werden, über die also, von vereinzelt, nicht ins Gewicht fallenden Gegenstimmen abgesehen, Konsens besteht (vgl zuletzt BSG Urteile vom 6.9.2018 [BÄ 2Ä U 10/17Ä RÄ](#) [BSGE 126, 244](#) = *SozR 4Ä 5671 AnlÄ 1 NrÄ 2108 NrÄ 9, RdNrÄ 28*; vom 23.4.2015 [BÄ 2Ä U 6/13Ä RÄ](#) [SozR 4Ä 5671 AnlÄ 1 NrÄ 2108 NrÄ 7 RdNrÄ 22; vom 17.12.2015 \[BÄ 2Ä U 11/14Ä RÄ\]\(#\) \[BSGEÄ 120, 230\]\(#\) = *SozR 4Ä 2700 ÄSÄ 9 NrÄ 26, RdNrÄ 17 und vom 27.6.2006* \[BÄ 2Ä U 20/04Ä RÄ\]\(#\) \[BSGEÄ 96, 291\]\(#\) = *SozR 4Ä 2700 ÄSÄ 9 NrÄ 7, RdNrÄ 20*\). Dem Tatsachengericht ist es bei fehlender Sachkunde verwehrt, medizinische Beurteilungen selbst vorzunehmen, sondern es muss sich regelmäßig sachverständiger Hilfe bedienen, um den medizinischen Sachverhalt zu ermitteln \(BSG Urteil vom 17.4.2013 \[BÄ 9Ä V 1/12Ä RÄ\]\(#\) \[BSGE 113, 205\]\(#\) = *SozR 4Ä 3800 ÄSÄ 1 NrÄ 20, RdNrÄ 45*; Mäller in *Roos/Wahrendorf, SGG*, 2014, ÄSÄ 103 RdNrÄ 24; Bieresborn in *Francke/Gagel/Bieresborn, Der Sachverständigenbeweis im Sozialrecht*, 2. Aufl 2017, ÄSÄ 2 RdNrÄ 11\).](#)

F  r eine Aufhebung der Bewilligung der Verletztenrente wegen einer wesentlichen   nderung der Verh  ltnisse bei bestandskr  ftig anerkannter PTBS und unver  nderter Minderung der Erwerbsf  higkeit gen  gt der blo  e routinem   ige Hinweis auf den Zeitablauf nicht. F  r die Annahme einer Auswechslung der Verursachungsfaktoren reicht nicht die Behauptung, dass sich die Folgen einer PTBS mit zunehmendem Zeitablauf regelm   ig zur  ckentwickeln und daher automatisch nach Ablauf einer bestimmten Zeit eine Verschiebung der Wesensgrundlage stattgefunden habe, so dass andere, unfallfremde Faktoren nunmehr allein wesentlich f  r die Aufrechterhaltung der psychischen Symptomatik und der daraus resultierenden Funktionsbeeintr  chtigungen seien (vgl BSG Urteile vom 18.10.1960 â    [11   RV 52/60  ](#) â    [BSGE   13, 89,   90   f =   SozR Nr   9 zu \[    62 BVG\]\(#\); vom 23.5.1969 â    \[10   RV 273/66  \]\(#\) â    juris RdNr   20   f und vom 27.1.1966 â    \[10   RV 731/63  \]\(#\) â    juris RdNr   15\).](#)

  

Der Senat hat bereits in anderem Zusammenhang klargestellt, dass die Grunds  tze der Heilungsbew  hrung des sozialen Entsch  digungsrechts nur sehr eingeschr  nkt auf die gesetzliche Unfallversicherung   bertragbar sind (BSG Urteil vom 22.6.2004 â    [B   2   U 14/03   R  ](#) â    [BSGE   93,   63 =   SozR 4   2700     56 Nr   1, RdNr   14\). Eine Verschiebung der Wesensgrundlage kann vielmehr nur dann bejaht werden, wenn im gesundheitlichen Sachverhalt tats  chliche   nderungen eingetreten und eindeutig festgestellt sind. Werden aber dieselben Erscheinungen und Beschwerden â    dh dieselben Zust  nde einer Normabweichung   festgelegt, dann spricht zun  chst die Identit  t der Zust  nde daf  r, dass sich auch an der Ursache dieser Krankheitserscheinungen nichts ge  ndert hat. Hat der Unfallversicherungstr  ger eine bestimmte Tatsache \(sch  digendes Ereignis\) als Ursache f  r einen Zustand festgestellt und zur Grundlage f  r seine Entscheidung \(*Anerkennung des Gesundheitsschadens iS des     8 Abs   1 Satz   2 SGB   VII*\) gemacht, dann kann er diese Feststellung, die zu einem den Verletzten beg  nstigenden Bescheid gef  hrt hat, nicht allein durch die Behauptung, diese Ursache bestehe jetzt nicht mehr, ersetzen. Solange nach dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine solche automatische Zur  ckentwicklung der Krankheit nicht anzunehmen ist, kann eine Aufhebungsentscheidung nicht allein auf die blo  e Behauptung eines solchen wissenschaftlichen Erfahrungssatzes gest  tzt werden. Ebenso wenig ist es deshalb zul  ssig, ohne weitere wissenschaftliche Erfahrungss  tze zu nennen, den Umstand, dass der Kl  ger bereits vor dem Unfallereignis unter Schwindelattacken gelitten habe, als Beleg daf  r zu werten, dass seit 2012 und sp  testens seit dem Zeitpunkt der Aufhebung der Bewilligungsentscheidung eine PTBS nicht mehr bestehe. Sofern die Rechtsprechung vereinzelt davon ausgegangen ist, dass bei l  nger anhaltenden psychoreaktiven Gesundheitsst  rungen erg  nzend zu pr  fen sei, ob und inwieweit auch der weitere Verlauf der Erkrankung noch rechtlich wesentlich auf die urspr  nglichen](#)

Reaktionen zurÄ¼ckzufÄ¼hren ist und nicht Begehrungsvorstellungen oder sonstige aus der Psyche wirkende KrÄ¼fte so weit in den Vordergrund treten, dass sie fÄ¼r den weiteren Verlauf die rechtlich allein wesentliche Ursache bilden (vgl. LSG Baden-WÄ¼rttemberg Urteil vom 11.7.2018 âÄ [LÄ 3Ä U 3108/17Ä](#) â juris RdNrÄ 67; sÄ auch SchÄnberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, aaO, SÄ 165; insbesondere zur PTBS, SÄ 154) entbindet dies die Gerichte nicht davon, die wissenschaftliche Basis solcher âAlltagstheorienâ zu benennen.

Ä

30

Mithin wird das LSG darzulegen haben, auf welcher wissenschaftlichen Erkenntnisquelle seine Annahme eines typischen depressiven Verlaufs einer PTBS beruht, zumal nach F43.1 des ICDÄ10 zwar in der Mehrzahl der FÄ¼lle eine Heilung erwartet werden kÄ¼nne, in wenigen FÄ¼llen aber die StÄ¼rung Ä¼ber viele Jahre einen chronischen Verlauf nehme und dann in eine andauernde PersÄ¼nlichkeitsÄ¼nderung (F62.0) Ä¼bergehe. Gerade im vorliegenden Falle bedurfte es der nÄ¼heren PrÄ¼fung und BegrÄ¼ndung, warum der KlÄ¼ger nicht einen dieser FÄ¼lle abbildet (sÄ zur Bedeutung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstands zuletzt BSG Urteile vom 6.9.2018 âÄ [BÄ 2Ä U 10/17Ä RÄ](#) â [BSGEÄ 126, 244](#) =Ä SozR 4â5671 AnlÄ 1 NrÄ 2108 NrÄ 9, RdNrÄ 28; vom 17.12.2015 âÄ [BÄ 2Ä U 11/14Ä RÄ](#) â [BSGE 120, 230](#) =Ä SozR 4â2700 ÄÄ 9 NrÄ 26, RdNrÄ 17; vom 23.4.2015 âÄ [BÄ 2Ä U 6/13Ä RÄ](#) â SozR 4â5671 AnlÄ 1 NrÄ 2108 NrÄ 7 RdNrÄ 20 und vom 27.6.2006 âÄ [BÄ 2Ä U 20/04Ä RÄ](#) â [BSGEÄ 96, 291](#) =Ä SozR 4â2700 ÄÄ 9 NrÄ 7, RdNrÄ 20).

Ä

31

c)Ä Das LSG wird auch zu berÄ¼cksichtigen haben, dass im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung eine âhypothetischeâ KausalitÄ¼t nicht anerkannt wird (Krasney in Krasney/Becker/Heinz/ Bieresborn, Gesetzliche Unfallversicherung-SGBÄ VII, ÄÄ 8, Stand 2/2020, RdNrÄ 685 mit zahlreichen Nachweisen). Es berÄ¼hrt die Leistungspflicht eines VersicherungstrÄ¼gers nicht, wenn der durch einen Arbeitsunfall verursachte Schaden durch ein anderes Ereignis in gleicher oder sogar noch erschwerender Weise entstanden wÄ¼re. Ein Gesundheitsschaden ist nach der sozialrechtlichen Theorie der wesentlichen Bedingung nicht anders zu beurteilen, wenn sich nachtrÄ¼glich feststellen lÄ¼sst, dass der unfallbedingte Erfolg zu einem spÄ¼teren Zeitpunkt auch durch eine andere Bedingung und einen anderen Kausalablauf ausgelÄ¼st worden wÄ¼re (BSG Urteile vom 28.6.1988 âÄ [2/9bÄ RU 28/87Ä](#) â [BSGEÄ 63, 277](#) =Ä SozR 2200 ÄÄ 548 NrÄ 91, juris RdNrÄ 19; vom 25.4.1961 âÄ [11Ä RV 1340/60Ä](#) â [BSGEÄ 14, 172](#) =Ä SozR NrÄ 11 zu [ÄÄ 62 BVG](#) =Ä SozR NrÄ 10 zu [ÄÄ 30 BVG](#) und vom 19.6.1962 âÄ [11Ä RV 1188/60Ä](#) â [BSGEÄ 17, 114](#) =Ä SozR NrÄ 15 zu [ÄÄ 30 BVG](#)).

Vielmehr ist zu prüfen, ob ein tatsächlich durch einen Versicherungsfall verursachter Gesundheitsschaden auch in der Folgezeit (noch) von diesem verursacht wird oder ob eine andere ☐ vorbestehende oder zeitlich nachfolgende ☐ Gesundheitsbeeinträchtigung verursacht durch andere Faktoren als allein rechtlich wesentlich an dessen Stelle getreten ist. Welche Ursache im Einzelfall rechtlich wesentlich ist und welche nicht, muss nach der Auffassung des praktischen Lebens über die besondere Beziehung der Ursache zum Eintritt des Erfolgs vom Rechtsanwender (Juristen) wertend entschieden werden (zuletzt für das BK-Recht: BSG Urteil vom 30.3.2017 ☐ [BÄ 2Ä U 6/15Ä RÄ](#) ☐ [BSGE 123, 24](#) =Ä SozR 4Ä ☐ 5671 AnlÄ 1 NrÄ 1103 NrÄ 1, RdNrÄ 23; grundlegend BSG Urteile vom 9.5.2006 ☐ [BÄ 2Ä U 1/05Ä RÄ](#) ☐ [BSGEÄ 96, 196](#) =Ä [SozR 4Ä ☐ 2700 Ä§Ä 8 NrÄ 17](#) und vom 17.2.2009 ☐ [BÄ 2Ä U 18/07Ä RÄ](#) ☐ [SozR 4Ä ☐ 2700 Ä§Ä 8 NrÄ 31](#) RdNrÄ 12). Die Wesentlichkeit einer (Mit☐)Ursache ist eine reine Rechtsfrage, die sich nach dem Schutzzweck der Norm beantwortet (grundlegend Spellbrink, MedSach 2017, 51,Ä 55; P.Ä Becker, MedSach 2007, 92).

Die rechtliche Wesentlichkeit ist zusätzlich und eigenständig zu prüfen und zu bejahen, wenn die Einwirkung rechtlich unter Würdigung auch aller festgestellten mitwirkenden unversicherten Ursachen die Realisierung einer in den Schutzbereich des jeweils erfüllten Versicherungstatbestandes fallenden Gefahr ist (BSG Urteile vom 13.11.2012 ☐ [BÄ 2Ä U 19/11Ä RÄ](#) ☐ [BSGE 112, 177](#) =Ä SozR 4Ä ☐ 2700 Ä§Ä 8 NrÄ 46, RdNrÄ 37 und vom 30.1.2007 ☐ [BÄ 2Ä U 15/05Ä RÄ](#) ☐ SozR 4Ä ☐ 5671 AnlÄ 1 NrÄ 4104 NrÄ 2 RdNrÄ 23). Dabei kann auch eine nicht annähernd gleichwertige, sondern rechnerisch verhältnismäßig niedriger zu bewertende Ursache für den Erfolg rechtlich wesentlich sein, solange die andere Ursache keine übertragende Bedeutung hat (BSG Urteile vom 30.3.2017 ☐ [BÄ 2Ä U 6/15Ä RÄ](#) ☐ [BSGE 123, 24](#) =Ä SozR 4Ä ☐ 5671 AnlÄ 1 NrÄ 1103 NrÄ 1, RdNrÄ 23 und vom 30.1.2007 ☐ [BÄ 2Ä U 15/05Ä RÄ](#) ☐ SozR 4Ä ☐ 5671 AnlÄ 1 NrÄ 4104 NrÄ 2 RdNrÄ 22; vgl P.Ä Becker, MedSach 2005, 115 und ders, ZblArbeitsmed 2015, 301; Spellbrink, BPUVZ 2012, 360, 365).

d)Ä Das LSG wird ferner zu beachten haben, dass der Aspekt einer Verschiebung der Wesensgrundlage nicht dazu dienen kann, Fehleinschätzungen, die der Beklagten bei der Erstbewilligung ggf unterlaufen sind, zu korrigieren. Wenn die Beklagte bzw das LSG zu der Überzeugung gelangen, dass die PTBS gar nicht erst als unfallbedingt oder allenfalls als vorübergehende Verschlimmerung eines

bestehenden Grundleidens hätte anerkannt werden dürfen (Vießmann, SGB 2013, 68, 74), so wäre Ermächtigungsgrundlage für eine Aufhebung der Bewilligung in diesem Fall [§ 45 Abs 1 SGB X](#), der die ursprüngliche Rechtswidrigkeit des bewilligenden Verwaltungsakts im Zeitpunkt seines Erlasses voraussetzt.

Ä

35

e) Das LSG wird schließlich die Möglichkeit einer zum Zeitpunkt der Aufhebung der Bewilligung (nur) teilweisen Verursachung der psychischen Symptomatik durch unfallfremde Faktoren und die damit verbundene Frage der Abgrenzbarkeit eines Teilschadens zu prüfen haben. Der unter dem Begriff „Verschiebung der Wesensgrundlage“ erörterte nachträgliche Wechsel der Ursache bei unverändert gebliebenem Krankheitsbild ist nach der im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Kausalitätslehre unter zwei Aspekten denkbar. Entweder ist ab einem bestimmten Zeitpunkt das Unfallereignis nicht einmal mehr als eine *conditio sine qua non* ursächlich, oder dem Unfallereignis ist ab einem bestimmten Zeitpunkt nur die rechtliche Wesentlichkeit für den fortbestehenden Gesundheitsschaden abzusprechen (Bayerisches LSG Urteil vom 9.12.2015 [Az: LA 2 U 496/12](#) *juris* RdNr 71; vgl. Bayerisches LSG Urteil vom 18.2.2014 [Az: LA 15 VG 2/09](#) *juris* RdNr 156; Schütze in ders., SGB X, aaO, [§ 48 RdNr 8](#) und Schünberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, aaO, S 112). Schließlich muss insgesamt das Leidenbild des Klägers darauf überprüft werden, ob nicht anstelle einer Verschiebung der Wesensgrundlage eine sekundäre Verschlimmerung der anerkannten PTBS eingetreten ist (Ullmann/Drechsel-Schlund, MedSach 2020, 120, 123; Wallesch u. Neurotraumatologie, 2005, S 232).

Ä

36

Das LSG wird in diesem Zusammenhang also zu prüfen haben, ob die zunächst anerkannte PTBS tatsächlich vollständig abgeklungen ist oder ob die anerkannte PTBS zumindest eine teilweise wesentliche Ursache der fortbestehenden Funktionsbeeinträchtigungen ist. In der gesetzlichen Unfallversicherung können grundsätzlich nur abgrenzbare Gesundheitsschäden, die durch eine versicherte Einwirkung objektiv und rechtlich wesentlich verursacht wurden, entschädigt werden (BSG Urteil vom 24.7.2012 [Az: B 2 U 9/11 R](#) *SozR 4* 2700 [§ 8 Nr 44 RdNr 39](#)). Bei bereits bestandskräftig anerkannten Gesundheitsschäden, wie im vorliegenden Fall, kehrt sich das in der gesetzlichen Unfallversicherung geltende Alles-oder-Nichts-Prinzip, demzufolge die Aufteilung eines Schadens nach Verursachungsanteilen fremd ist und die Kausalität für den gesamten Schaden jeweils einheitlich bewertet werden muss (G. Wagner in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Aufl., Stand 26.5.2020, [§ 8, RdNr 163](#)), insoweit um, als bei einer nichtabgrenzbaren Beteiligung eines unfallfremden

Gesundheitsschadens es bei der Entschädigung des anerkannten versicherten Unfallereignisses verbleiben muss.

Ä

37

In diesem Zusammenhang wird das LSG auch zu beachten haben, dass die von ihm erwogene „Aggravationstendenz“ des Klägers nicht zwingend ein Abklingen der festgestellten unfallbedingten Gesundheitsbeschwerden belegt, sondern allenfalls ein „Aggravationsanteil“ abzuziehen sein könnte. Im Übrigen wird das LSG in diesem Zusammenhang zu wärdigen haben, ob feststellbare Aggravationstendenzen das objektive Bestehen einer Gesundheitsstörung gänzlich oder teilweise in Frage stellen oder ob diese nur einer Erhöhung der bereits bewilligten Rente „Ä die hier nicht streitgegenständlich ist“ entgegenstehen.

Ä

38

Das LSG wird auch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden haben.

Ä

Erstellt am: 28.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024